

Betreff des von ihm zu §. 56 gestellten und von der Kammer unterstützten Amendements zu befragen, ob derselbe solches, da sein zweites, damit in Verbindung stehendes Amendement, welches auf Wegfall des ersten Satzes in §. 57 gerichtet war, nicht unterstützt wurde, er selbst auch für den zweiten Satz dieser §. stimmen zu wollen im Gange der Debatte erklärt, aufrecht erhalten und zur Abstimmung gebracht haben wolle?

Abg. T z s c h u c k e: Es ist hier der sonderbare Fall, daß nur mein erstes Amendement unterstützt worden ist, das zweite keine Unterstützung gefunden, aber zu weitläufiger Discussion Veranlassung gegeben hat. Da sich nun für Wegfall des ersten Theils der §. viele Stimmen erklärt haben, möchte doch darüber abgestimmt werden, nämlich ob die Worte: „der Regel nach“ wegfallen sollen.

Präsident D. H a a s e: Nach meinem Dafürhalten kann über §. 56 mit Vorbehalt des Amendements abgestimmt werden; und ich werde mit diesem Vorbehalte die Frage auf §. 56 stellen. Diese §. soll nach dem Rath der Deputation, welchem letztern auch die königl. Commissarien beigetreten sind, so lauten: „Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.“ Nimmt die Kammer diese §. 56 mit dem gedachten Vorbehalte an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Nun wäre die Frage zu stellen auf §. 57. Hier ist vorgeschlagen worden, die Sätze zu theilen, und ich werde diesem Antrage nachkommen. Ich beabsichtige die Frage so zu stellen, daß zuerst der Eingang der §. bis zu den Worten: „nicht entstehen kann“, mit der S. 731 anempfohlenen Einschaltung, sodann der Satz: „Hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesezte Appellationsgericht ermächtigt“, darauf der Antrag des Abg. Kasten und endlich der letzte Satz: „Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern“ zur Abstimmung kommen. Ich frage

also, ob die Kammer §. 57 in der Maße annimmt, daß sie laute: „Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringsfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann.“ Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident D. H a a s e: Ferner frage ich: Nimmt die Kammer den folgenden Satz an: „hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesezte Appellationsgericht ermächtigt“? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Weiter frage ich in Bezug auf den Antrag des Abg. Kasten, wonach nach den Worten: „nicht entstehen kann“ folgender Satz eingeschaltet werde: „Es ist jedoch vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefaßten richterlichen Entschließung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Wird mit 50 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. H a a s e: Nimmt die Kammer den letzten Satz der §. 57 an: „Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern“? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Nimmt die Kammer §. 57 in dieser Maße an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgerückt, um die Berathung heute noch fortzusetzen; ich ersuche Sie daher, sich morgen Vormittags 9 Uhr zu dem Ende hier wieder zu versammeln. Inzwischen liegt uns heute noch ein Gegenstand vor, welcher in geheimer Sitzung zu berathen ist und nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen wird. Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung nach $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.